



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

---

**Handbuch**

# «Testkäufe von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken»

30. November 2024

# Impressum

**Herausgeber:** Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Bern, November 2024

**Autorin:** Socialdesign, Valérie Wirth

**Projektorganisation:** BAG, Petra Baeriswyl / Jann Schumacher (Auftraggebende)  
BAG, Gisèle Jungo (Projektleitung, Lektorat)  
BAG, Lydia Rotzetter (Projektmitarbeit, Lektorat)  
BAZG, Cecilia Ben Salah-Paschoud (Projektmitarbeit)  
BLV, Franziska Franchini (Projektmitarbeit)  
Blaues Kreuz, Monika Huggenberger (Projektmitarbeit)  
Blaues Kreuz, Yanick Schmid (Projektmitarbeit)  
Blaues Kreuz, Camille Erni (Projektmitarbeit)  
Etterli Testkaufdienst GmbH, Peter Rohrer (Projektmitarbeit)

Socialdesign, Valérie Wirth (Projektleitung)  
Socialdesign, Patricia Lampart (Projektmitarbeit)

Basierend auf dem Leitfaden für Alkoholtestkäufe von 2010, dem Praxis-Handbuch für Kantone und NGOs vom Dezember 2021 für Alkoholtestkäufe, sowie dem Praxis-Handbuch für Kantone und NGOs für Tabaktestkäufe vom November 2014.

© BAG 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Executive Summary</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen Tabak- und Alkoholtestkäufe</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Tabak - und Alkoholtestkäufe</b> .....	<b>6</b>
4.1	Ziele und Wirkung von Testkäufen.....	6
4.2	Anforderungen an die Kantone oder Fachorganisationen .....	6
4.3	Anforderungen an das Testkonzept .....	6
4.4	Rekrutierung, Instruktion und Begleitung der Minderjährigen.....	7
4.4.1	Rekrutierung der Minderjährigen.....	7
4.4.2	Instruktion der Minderjährigen.....	8
4.4.3	Begleitung der Minderjährigen bei Testkäufen .....	9
4.5	Gewährleistung der Anonymität .....	9
4.6	Ablauf eines Testkaufs .....	10
4.6.1	Ablauf Standardtestkauf .....	10
4.6.2	Ablauf Testkauf mit Konsumation von alkoholischen Getränken vor Ort.....	11
4.7	Nachbesprechung und Protokollierung .....	11
4.8	Onlinetestkäufe .....	11
4.9	Umgang mit den Ergebnissen .....	12
4.10	Auswertung der Daten.....	12
4.11	Strafbestimmungen und Sanktionen .....	12
4.11.1	Strafbestimmungen .....	12
4.11.2	Verfahren bei einem Verstoss .....	13
<b>5</b>	<b>Beilagen</b> .....	<b>14</b>

## 1 Executive Summary

Testkäufe werden seit Jahren im Rahmen von Präventionskampagnen und -massnahmen sowie für den Jugendschutz praktiziert. Ziel des vorliegenden Handbuchs ist es, die Kantone bei der Umsetzung von Testkäufen gemäss dem neuen Tabakproduktegesetz (TabPG, SR 818.32) zu unterstützen. Diese freiwillige Vollzugshilfe richtet sich insbesondere an die kantonalen Verwaltungsbehörden, welche für die Umsetzung von Testkäufen zuständig sind.

Mit dem TabPG und der Anpassung des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) im Jahr 2024 konnten auf nationaler Ebene Kriterien eingeführt werden, welche eine Harmonisierung der Umsetzung von Testkäufen herbeiführen können. Demnach gibt der Bund die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Testkäufen vor und verankert Strafbestimmungen und Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlung auf Gesetzesstufe. Ein besonderes Augenmerk gilt der Anonymität der minderjährigen Testkaufenden, diese gilt es in jedem Fall zu schützen.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung von Testkäufen von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken. Das Handbuch enthält einerseits verbindliche Vorgaben, aber auch praxisnahe Vorschläge, wie Sie die Testkäufe umsetzen können. Verbindlich geregelt werden die Zuständigkeiten, die Mindestanforderungen an die Testkonzepte, die Instruktion der beteiligten Minderjährigen, der Ablauf von Testkäufen sowie die Nachbesprechung und Protokollierung der Testkäufe. Überdies werden der Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen sowie die Strafbestimmungen, welche bei Übertretung der Vorschriften betreffend die Abgabe der Produkte an Minderjährige zum Tragen kommen, verbindlich aufgeführt.

Das vorliegende Handbuch soll den zuständigen kantonalen Behörden und beauftragten Fachorganisationen eine praxisnahe und nützliche Grundlage bieten, um Testkäufe im Sinne der Bundesgesetze durchführen zu können. Es soll zur Vereinheitlichung der Testkäufe in den Kantonen beitragen sowie die zuständigen kantonalen Behörden und beauftragten Fachorganisationen dabei unterstützen, die bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Das Handbuch orientiert sich an den neuen geltenden Rechtsgrundlagen, aber auch an den Praxiserfahrungen der Anbieter von Testkäufen, welche seit mehreren Jahren Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich durchführen. Mit den praxisnahen beigelegten Grundlagen wird es den zuständigen kantonalen Behörden und beauftragten Fachorganisationen möglich sein, bestehende Konzepte anzupassen oder neue zu entwickeln.

## 2 Ausgangslage

Der Konsum von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken kann zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen. Jugendliche sind hier besonders zu schützen, weil der Konsum dieser Produkte meist im Jugendalter beginnt. Mit der Einführung des TabPG vom 1. Oktober 2021 wurden die kantonalen Abgaberegulungen der Tabakprodukte und E-Zigaretten auf nationaler Ebene harmonisiert. So wurde das Mindestalter auf 18 Jahre festgelegt. Auch wurde die gesetzliche Basis für Testkäufe sowohl für Tabakprodukte und E-Zigaretten als auch für alkoholische Getränke geschaffen.

Unter «Tabakprodukten und E-Zigaretten» werden verschiedene Produktkategorien definiert. Sie umfassen Tabakprodukte zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch sowie pflanzliche Rauchprodukte, die unter Art. 3 TabPG beschrieben werden. Elektronische Zigaretten (Art. 3 Bst. f TabPG) umfassen elektronische Zigaretten, elektronische Zigarren und elektronische Wasserpfeifen sowie Nachfüllpackungen für diese Produkte. Ebenfalls die nikotinfreien E-Zigaretten und gleichartige Produkte nach Art. 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV) zählen zum Geltungsbereich des Gesetzes. Darunter werden neue Produkte verstanden, welche bezüglich deren Inhalte oder Konsumweisen einem Tabakprodukt oder einer E-Zigarette ähneln.

Unter «alkoholischen Getränken» sind einerseits die gebrannten Wasser, welche aus Ethanol oder Spirituosen bestehen (durch Destillation gewonnen und einen Mindestgehalt von 15 Volumenprozent auf-

weisend, umgangssprachlich auch als Schnaps bezeichnet) und andererseits die durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse, welche nicht mehr als 15 Volumenprozent und ohne Zusatz von gebrannten Wassern versehen sind (Bier, Wein etc.) zu bezeichnen.

Ein «Testkauf» ist ein Kauf oder versuchter Kauf eines Tabakproduktes, einer E-Zigarette oder eines alkoholischen Getränks durch eine beauftragte minderjährige Person, mit dem Ziel die Einhaltung des Verkaufsverbots zu überprüfen. Ein Testkauf im Sinne der Bundesgesetzgebung sollte zum Schutz der Anonymität der minderjährigen Testkaufpersonen nur verdeckt, also ohne unmittelbare Information der Verkaufsstelle über das Ergebnis durchgeführt werden. Offen ausgeführte Käufe, welche unmittelbar der Verkaufsstelle zur Kenntnis gebracht werden und damit auch die Identität der involvierten minderjährigen Personen preisgeben können, stehen im Widerspruch zum Grundsatz der Anonymität, welcher bundesrechtlich gefordert wird.

Testkäufe sind ein effektives Kontrollinstrument und unerlässlich für die Einhaltung von Abgabeverboten im Bereich des Jugendschutzes. Mit Testkäufen wird die Durchsetzung des Verkaufsverbots von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken an unter 16- bzw. 18-Jährige überprüft. Regelmässige Testkäufe zeigen, inwieweit die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Mit der Einführung der gesetzlichen Grundlagen zu den Testkäufen und der Sanktionsmöglichkeiten wird es künftig den Kantonen möglich sein, Übertretungen betreffend die Abgabe von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken, strafrechtlich zu bestrafen. Dies führt zwar für einige Kantone zu einem Paradigmenwechsel von einer rein präventiven hin zu einer Praxis mit Sanktionsmöglichkeit. Mit diesem Paradigmenwechsel steigt die Bedeutung der Präventionsmassnahmen (Weiterbildungsangebote, Informationsangebote etc.), welche zur Unterstützung der betroffenen Betriebe, aber auch zur Sensibilisierung unserer Gesellschaft notwendig sind. Die zuständigen kantonalen Behörden können demnach im Sinne der konstruktiven Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Umsetzung des präventiven Charakters von Testkäufen auch nach der ersten Übertretung Präventionsmassnahmen anbieten und erst bei wiederholten Übertretungen sanktionieren. Dies muss im Rahmen der Testkonzepte festgelegt werden.

### 3 Gesetzliche Grundlagen Tabak- und Alkoholtestkäufe

**Links:** [Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021](#) (TabPG; SR 818.32),  
[Tabakprodukteverordnung vom 28. August 2024](#) (TabPV; SR 818.321),  
[Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014](#) (LMG; SR 817.0)  
[Verordnung zum Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung](#) (LMVV; SR 817.042),  
[Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)

Mit dem TabPG soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten geschützt werden. Um die besonders schutzbedürftige Gruppe der Minderjährigen besser zu schützen, wird die Abgabe an Minderjährige grundsätzlich verboten sowie für die ganze Schweiz eine einheitliche Altersgrenze festgelegt (Art. 23 TabPG). Die Abgabe umfasst nicht nur den Verkauf, sondern auch die Weitergabe von Tabakprodukten und E-Zigaretten mit der Absicht, die Altersbeschränkung zu umgehen. Ebenso wird im Tabakproduktegesetz die Durchführung von Testkäufen gesetzlich geregelt, um die Einhaltung des Verbots überprüfen und sanktionieren zu können (Art. 24 TabPG).

Das AlkG und LMG zielen ebenfalls darauf ab, den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums zu schützen. Das AlkG regelt den Verkauf von gebranntem Alkohol; dieser darf nicht an Minderjährige unter 18 Jahren verkauft werden (Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG). Das LMG regelt die Abgabe für alkoholische Getränke, die für Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist (Art. 14 Abs. 1 LMG). Die gesetzlichen Grundlagen für Testkäufe bei alkoholischen Getränken befindet sich im LMG (Art. 14a LMG). Der Gesetzestext bezüglich der Testkäufe ist mit jenem im TabPG identisch (Art. 24 TabPG). Auch die LMVV regelt die Testkäufe gleich wie die TabPV (Art. 61a bis Art. 61g LMVV und Art. 35 bis 41 TabPV).

Die Einführung der gesetzlichen Regelungen zu den Testkäufen von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken harmonisiert einerseits die Altersbeschränkungen für Tabakprodukte und E-

Zigaretten sowie schafft andererseits eine schweizweit vergleichbare und durchsetzbare Rechtsgrundlage für allfällige Straf- und Verwaltungsverfahren (Art. 45 TabPG, Art. 64 LMG und Art. 6 VStrR).

## **4 Tabak - und Alkoholtestkäufe**

### **4.1 Ziele und Wirkung von Testkäufen**

Testkäufe werden in den meisten Kantonen seit Jahren im Rahmen von Präventionskampagnen und --massnahmen sowie für den Jugendschutz praktiziert. Diese Kontrollen gelten als wirksam, da die Erfahrungen bestätigen, dass der rechtswidrige Verkauf von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken an Jugendliche tendenziell zurückgeht, wenn Testkäufe durchgeführt werden. Testkäufe können langfristig aber wirksamer sein, wenn die Ergebnisse auch in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren verwendet werden können. Dies war bis anhin aufgrund fehlender bundesrechtlicher Grundlagen nicht schweizweit möglich. Mit der Einführung der neuen Gesetzesbestimmungen im TabPG und LMG wird diesem Umstand Rechnung getragen und eine schweizweite Durchsetzbarkeit von Verwaltungs- und Strafverfahren ermöglicht.

Testkäufe können mehrere Jugendschutzfunktionen haben. Sie ermöglichen aber in erster Linie die Überprüfung, ob Altersbeschränkungen beim Verkauf von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken eingehalten werden. Gleichzeitig dienen sie der Bewertung der Wirksamkeit der strukturellen Präventionsmassnahmen zum Jugendschutz. Sie können aber auch direkt eine präventive Rolle spielen, (1) indem der Zugang von Minderjährigen zu Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken eingeschränkt wird, (2) indem sie an die Jugendschutzbestimmungen erinnern, (3) als Beitrag zur Akzeptanz von Alterskontrollen oder (4) durch die Sensibilisierung aller Beteiligten für das Problem des illegalen Verkaufs.

### **4.2 Anforderungen an die Kantone oder Fachorganisationen**

**Links:** [Art. 24 TabPG](#), [Art. 35 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [Art. 61a LMVV](#)

Die Anforderungen an die Kantone oder Fachorganisationen werden in den Ausführungsverordnungen zum TabPG sowie zum LMG aufgeführt (Art. 35 TabPV und Art. 61a LMVV). Demnach kann die zuständige kantonale Behörde eine Fachorganisation mit der Durchführung der Testkäufe beauftragen oder die Aufgabe selbst übernehmen. Den Kantonen steht es frei, in ihren Regelungen festzulegen, welche Stelle für die Testkäufe zuständig sein soll. Sie können beispielsweise die Polizei mit bestimmten Aufgaben betrauen oder die Zuständigkeit an die Gemeinden delegieren.

In der Regel wird ein Auftrag durch die zuständige kantonale Behörde an eine Fachorganisation mittels Leistungsvertrag vergeben. Als Fachorganisation kann jede im Bereich Gesundheit, Prävention oder Jugendschutz tätige Organisation anerkannt werden.

Die zuständige kantonale Behörde ist verpflichtet, zu überwachen, dass die Fachorganisation ihren Auftrag im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Testkonzept erfüllt. Sie kann in diesem Zusammenhang verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt.

### **4.3 Anforderungen an das Testkonzept**

**Links:** [Art. 24 TabPG](#), [Art. 36 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [Art. 61b LMVV](#)

Die zuständige kantonale Behörde muss vorab ein Testkonzept erstellen. Nur mit einem standardisierten Testkaufverfahren ist die Gleichbehandlung der getesteten Verkaufsstellen gewährleistet. Zudem können die Organisation und der Prozess mit zunehmender Erfahrung verbessert und so die Qualität und Wirksamkeit der Testkäufe weiter erhöht werden. Ein Testkonzept beinhaltet mindestens Erläuterungen zu nachfolgenden Punkten (Art. 36 TabPV und Art. 61b LMVV):

1. Anwendbare Gesetzesgrundlagen;
2. Rekrutierung von Minderjährigen;
3. Geheimhaltungspflicht der minderjährigen Person und der erwachsenen Begleitperson in Bezug auf die getesteten Verkaufsstellen und Ergebnisse der Testkäufe;
4. Planung und Vorbereitung der Testkäufe;
5. Ablauf der Testkäufe;
6. Protokollierung und Dokumentation der Testkäufe;
7. Rückmeldung der Resultate an die betroffenen Verkaufsstellen;
8. Verfahren bei einem Verstoss;
9. Aufbewahrung und Vernichtung der Daten.

Für die Planung und Vorbereitung der Testkäufe und zur besseren Überprüfung der Wirksamkeit durch die zuständige kantonale Behörde sind auch folgende Punkte relevant: Der Durchführungszeitraum, die Durchführungsintensität, die Auswahl der Durchführungsorte sowie die Auswahl der Verkaufsstellen. Aus diesem Grund wird empfohlen, auch diese Punkte in das Testkonzept aufzunehmen.

Die zu testenden Betriebe umfassen alle Betriebe, die Tabakprodukte, E-Zigaretten und alkoholische Getränke verkaufen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Restaurants/Cafés, Imbiss-Stände/Take-Aways, Bars/Pubs, Ladenketten/Lebensmittelhandel (z.B. Coop, Denner, Volg, Spar, Landi etc.), Kleinläden (z.B. Bäckerei, Käserei, Metzgerei), Tankstellen-Shops, Getränkemarkte, Fachgeschäfte (z.B. Vape- und Zigarrenshops, Betreiber von Automaten oder Friseurgeschäfte) Kioske, und Clubs. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es ideal wäre, wenn eine Liste der Namen sowie der Adressen aller Verkaufsstellen und Festanlässe erstellt wird, welche Tabakprodukte, E-Zigaretten oder alkoholische Getränke anbieten. Bei der Auswahl der zu prüfenden Verkaufsstellen kann ein Verfahren festgelegt werden, das sicherstellt, dass jede Einrichtung mit der gleichen Wahrscheinlichkeit getestet wird.

Es wird im Handbuch darauf verzichtet, eine Vorlage für ein Testkonzept vorzugeben. Die neue Praxis wird gute Beispiele hervorbringen, welche im Rahmen des kantonalen Austauschs weiterentwickelt werden können. Das BAG behält sich vor, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt das Handbuch mit einer Vorlage zu ergänzen.

#### **4.4 Rekrutierung, Instruktion und Begleitung der Minderjährigen**

**Links:** [Art. 24 TabPG](#), [Art. 37 TabPG](#), [38 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [Art. 61c LMVV](#), [61d LMVV](#)

##### **4.4.1 Rekrutierung der Minderjährigen**

Die im Bereich Testkäufe erfahrenen kantonalen Behörden und Fachorganisationen verfügen bereits über ein grosses Netzwerk, auf das sie zurückgreifen können. Grundsätzlich erfolgt die Rekrutierung heute über den Bekanntenkreis der im Testkauf aktiven Personen, die sozialen Medien, Schulen, Verbandsaktivitäten sowie regionale Jobbörsen für Jugendliche.

Die Personen, die Testkäufe durchführen, sind Jugendliche idealerweise zwischen 15 und 17 Jahren, die sich freiwillig zur Teilnahme bereit erklären und das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Sorge erhalten haben. Das Alter der Testkaufenden variiert je nach Produktgruppe: Tabakprodukte, E-Zigaretten sowie gebrannte Wasser und Spirituosen unter 18-jährig, Wein und Bier unter 16-jährig. Im Kanton Tessin gilt für alle Produkte ein Abgabeverbot an unter 18-jährige. Im Verlauf der Testkaufserien werden die minderjährigen Testkaufpersonen älter. Daher ist bei der Rekrutierung und Planung der Einsätze darauf zu achten, dass das Alter deutlich (erfahrungsgemäss sind mindestens 6 Monate sinnvoll) unter der gesetzlichen Altersgrenze für den Erwerb von Tabakprodukten, E-Zigaretten sowie alkoholischen Getränken liegt.

Bei der Anwerbung sind die minderjährigen Testkaufpersonen darüber zu informieren, dass eine Entschädigung für die Durchführung der Testkäufe die Regel ist und es sich hierbei um einen Nebenerwerb handelt. Die Form der Entschädigung ist unterschiedlich. Dies kann in Form von Gutscheinen oder finanzieller Entschädigung geschehen. Die kantonale Behörde oder beauftragte Fachorganisation hat

diesbezüglich zu prüfen, dass in jedem Fall der Jugendarbeitsschutz<sup>1</sup> gewährleistet ist. Im Gespräch mit den minderjährigen Testkaufpersonen sollte auch geprüft werden, wie ihr Verhältnis zu Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken ist. Wird festgestellt, dass Kinder von Unternehmern, die Tabakprodukte, E-Zigaretten oder alkoholische Getränke verkaufen, sich als Testkaufperson anmelden oder dass eine problematische Beziehung zu einer dieser Substanzen besteht, so ist auf eine Zusammenarbeit zu verzichten und im zweiten Fall entsprechende Hilfsangebote anzubieten. Es versteht sich von selbst, dass keine an den Testkäufen beteiligten Personen, Tabakprodukte, E-Zigaretten und alkoholische Getränke während des Testkaufs konsumieren.

#### **4.4.2 Instruktion der Minderjährigen**

Die minderjährige Testkaufperson und der Inhaber der elterlichen Sorge, müssen vorab über die Einzelheiten der Instruktion und den Ablauf der Testkäufe informiert werden. Dies kann zum Beispiel mit einem Informationsschreiben erfolgen (ein Vorschlag dazu befindet sich in der Beilage 1). Dabei ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise der vorgängigen Instruktion (i.d.R. Informationsanlass) beschrieben wird, eine Begleitperson die minderjährige Person begleitet und die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet wird. Die zuständige kantonale Behörde oder die beauftragte Fachorganisation muss überdies die schriftliche Zustimmung der minderjährigen Person zu ihrer Beteiligung an Testkäufen sowie die schriftliche Zustimmung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge einholen.

Die konkrete Ausgestaltung der Instruktion kann individuell durch die zuständige Behörde oder die beauftragte Fachorganisation gestaltet werden. Sie umfasst aber in jedem Fall mindestens eine theoretische Ausbildung (insb. zu den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes, den Zielen der Testkäufe sowie über die Notwendigkeit der Verschwiegenheit), Anweisungen zum Verhalten beim Testkauf (insb. bezüglich des Aussehens, der konkreten Aufgaben) sowie eine praktische Übung eines Testkaufs und dessen möglicher Abbruchszenarien (vgl. Art. 37 TabPV und Art. 61c LMVV). Minderjährige, welche schon früher an Testkäufen teilgenommen haben, müssen nicht vollständig neu instruiert werden, wenn der letzte Testkauf nicht allzu weit zurückliegt. Eine Auffrischung ist in diesem Fall ausreichend.

Der Rekrutierungs- und Instruktionsprozess kann wie folgt beschrieben werden:

1. Aktives Aufrufen (mündlich, Inserate, soziale Medien etc.);
2. Abgabe/Versand eines Informationsschreibens mit den wichtigsten Informationen (Beilage 1);
3. Kontaktaufnahme durch interessierte Testkaufpersonen;
4. Kontaktantwort (i.d.R. telefonisch oder per E-Mail) durch die zuständige kantonale Behörde oder Fachorganisation;
5. Unterzeichnung der Einwilligungserklärung (ein Vorschlag dazu befindet sich in der Beilage 2) durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge;
6. Unterzeichnung der Einwilligung- und Verschwiegenheitserklärung durch die Testkaufperson (ein Vorschlag dazu befindet sich in der Beilage 3);
7. Instruktion der Testkaufpersonen (i.d.R. Informationsanlass);
8. Abgabe des Merkblatts zur Zusammenarbeit mit der Testkaufperson (ein Vorschlag dazu befindet sich in der Beilage 4), gegebenenfalls Instruktionsveranstaltung.

Die Beilagen können, soweit sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen (Information, Einwilligung sowie Verschwiegenheit erfüllen), nach Bedarf angepasst bzw. ergänzt werden. Es wird empfohlen, dass die Verschwiegenheit vor der Instruktion der minderjährigen Testkaufpersonen eingeholt wird, sodass keine relevanten Informationen zu den Testkäufen nach aussen dringen. Überdies wird empfohlen, dass die Begleitperson (siehe Ziffer 4.4.3) der Instruktion beiwohnt.

---

<sup>1</sup> [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/faq\\_arbeitsbedingungen/faq\\_jugendarbeitsschutz.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/faq_arbeitsbedingungen/faq_jugendarbeitsschutz.html)



#### 4.4.3 Begleitung der Minderjährigen bei Testkäufen

Die minderjährige Testkaufperson muss während des gesamten Testkaufs von einer erwachsenen Person begleitet werden (Begleitperson). Dies kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Behörde oder der beauftragten Fachorganisation sein oder einer beauftragten erwachsenen Drittperson sein. Auch die Begleitperson ist verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung (Beilage 3) zu unterzeichnen.

Die Begleitperson ist in der Regel für die Planung, Durchführung und den Abschluss des Testkaufs zuständig. Die Aufgaben der Begleitperson sind insbesondere die folgenden:

- Führung des Testkaufdossiers unter Berücksichtigung aller rechtlichen Voraussetzungen (inkl. Einwilligungserklärung der Eltern oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge und Verschwiegenheitserklärung);
- Vorbereitung der Protokollbögen (vgl. Ziffer 4.7);
- Detailplanung des Testkaufs (Zeit, Adressen, Anfahrtsplan);
- Briefing der minderjährigen Testkaufperson vor dem Einsatz;
- Unterstützung bei Fragen und Unklarheiten vor, während und nach dem Einsatz;
- Prüfung, ob die minderjährige Testkaufperson eine gültige Identitätskarte mit sich führt;
- Prüfung, ob die minderjährige Testkaufperson die Anweisungen einhält (z.B. Aussehen nicht verändern);
- Begleitung der minderjährigen Testkaufperson während des Testkaufs in angemessenem Abstand;
- Prüfung des ordnungsgemässen Ablaufs des Testkaufs und Eingreifen bei Problemen;
- Protokollierung des Testkaufs;
- Nachbesprechung des Testkaufs;
- Bereitstellen des ausführlichen Protokolls, allenfalls Ausfüllen der notwendigen Datenmasken;
- Zeuge/Zeugin bei allfälligen rechtlichen Verfahren.

Während des Testkaufs hält sich die Begleitperson in angemessenem Abstand zur minderjährigen Person auf. Bei kleinen Verkaufsstellen muss die Begleitperson, wenn möglich, Sichtkontakt auf die Verkaufssituation haben (durch Fenster oder Türe), sodass ein Bezeugen der Verkaufssituation, aber auch ein direktes Eingreifen bei Abbruchszenarien möglich bleibt. Es darf nicht erkennbar sein, dass sich die am Testkauf beteiligten Personen kennen. Die Begleitperson greift nur ein, wenn sie dies als notwendig erachtet, insbesondere dann, wenn die Anonymität gefährdet oder nicht mehr gewährleistet ist und die minderjährige Testkaufperson nicht selbst aktiv wird. Die minderjährige Testkaufperson kann der Begleitperson jederzeit signalisieren, dass sie eingreifen soll. Die Anonymität hat auch in diesem Fall absoluten Vorrang.

#### 4.5 Gewährleistung der Anonymität

**Links:** [Art. 24 TabPG](#), [38 TabPV](#), [39 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [61d LMVV](#), [61e LMVV](#)

Es ist äusserst heikel, öffentlich-rechtliche Aufgaben durch Minderjährige durchführen zu lassen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Aufgabe der Testkäufe durch eben diese Minderjährige umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund und weil es unerlässlich ist, die beteiligten Minderjährigen vor physischer und psychischer Beeinträchtigung zu schützen, sehen das TabPG und das LMG vor, dass die Minderjährigen ihre Aufgaben in jedem Fall anonym ausführen müssen (Art. 24 Abs. 3 lit. d TabPG und Art. 14a Abs. 3 lit. d LMG). Dies entspricht im Übrigen auch dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 Abs. 1 BV).

Die Unternehmen dürfen nicht die Identität der Testkaufpersonen kennen. Damit können allfällige Einschüchterungen oder Racheakte vermieden werden (Art. 38 Abs. 4 TabPV / Art. 61d Abs. 4 LMVV). Mit Ausnahme des Geburtsdatums dürfen im Protokoll daher auch keine weiteren persönlichen Daten der Minderjährigen erscheinen (Art. 39 Abs. 3 TabPV / Art. 61e Abs. 3 LMVV). Aus organisatorischen Gründen kann die zuständige Behörde oder Fachorganisation jeder minderjährigen Person einen Code zuweisen (z.B. wenn mehrere minderjährige Personen das gleiche Geburtsdatum haben). In jedem Fall

muss die zuständige kantonale Behörde in der Lage sein, nachvollziehen zu können, welcher Minderjährige an welchem Testkauf teilgenommen hat.

Bei einem Testkauf kann die minderjährige Testkaufperson ihren Ausweis vorzeigen, ohne die Pflicht zur Anonymität zu gefährden. Es wird davon ausgegangen, dass das Verkaufspersonal sich auf das Geburtsdatum und die durchzuführende Berechnung konzentrieren und sich den Vor- und Nachnamen der Testkaufperson in der Regel nicht merken wird. Wenn das Verkaufspersonal hingegen ein Foto oder eine Fotokopie des Ausweises anfertigen möchte, ist die Anonymität nicht mehr gewährleistet und der Testkauf muss von der Testkaufperson selbst abgebrochen werden. Wenn nötig, kann der Testkauf auch von der Begleitperson abgebrochen werden. Letztere muss sich für solche Situationen bereithalten (Art. 38 Abs. 2 und 3 TabPV / Art. 61d Abs. 2 und 3 LMVV).

Testkäufe sollten zum Schutz der Anonymität der minderjährigen Testkaufperson nicht offen, d.h. mit einer direkten mündlichen Rückmeldung nach dem Testkauf erfolgen. Dadurch wird auch vermieden, dass mögliche Informationen über die Testkaufserie an andere Verkaufsstellen übermitteln werden.

Sollte im Rahmen des Vollzugs eine Anzeige gegen die Verkaufsstelle in die Wege geleitet werden, genügt das Protokoll als Grundlage. Sollte es zu einer Zeugenaussage kommen, genügt die Teilnahme der Begleitperson, welche die Beteiligung, das Alter der Testkaufperson bezeugt.

#### **4.6 Ablauf eines Testkaufs**

**Links:** [Art. 24 TabPG](#), [38 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [Art. 61d LMVV](#)

Testkäufe können durch den Kauf eines Tabakprodukts, einer E-Zigarette oder eines alkoholischen Getränks in einer entsprechenden Verkaufsstelle oder am Automaten sowie durch den Konsum vor Ort erfolgen (siehe Definition in 4.6.2).

Das Gesetz sieht vor, dass die minderjährige Person beim Testkauf von einer erwachsenen Mitarbeiterin oder einem erwachsenen Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Behörde oder der Fachorganisation begleitet wird. Während des Testkaufs hält sich die Begleitperson in angemessenem Abstand zur minderjährigen Testkaufperson auf und greift nur ein, wenn sie dies als notwendig erachtet. Der Testkauf wird abgebrochen, wenn die Anonymität der minderjährigen Testkaufperson nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die am Testkauf beteiligten Personen den Betreiber oder den Verkäufer erkennen oder sich die minderjährige Testkaufperson unwohl fühlt. Es kann aber auch sein, dass es zum Abbruch kommt, wenn die Verkaufsperson sich ungewöhnlich verhält.

Die Praxis hat gezeigt, dass es durchaus sinnvoll und empfehlenswert ist, die Testkäufe durch minderjährige Testkaufpersonen in Gruppen von 2-3 Personen durchführen zu lassen. Vor allem bei Testkäufen mit Konsumation vor Ort entspricht dies eher einer natürlichen Situation und beruhigt die jeweiligen Jugendlichen während des Testkaufs.

##### **4.6.1 Ablauf Standardtestkauf**

Ein Standardtestkauf sieht idealerweise folgendermassen aus:

1. Die Begleitperson überprüft die mitgeführte Checkliste zum Ablauf des Testkaufs;
2. Die Begleitperson legt die Beobachtungssituation sowie die Abbruchszenarien fest und instruiert die minderjährige Testkaufperson/en entsprechend;
3. Die minderjährige/n Testkaufperson/en wird/werden für ihren Einsatz gebrieft;
4. Die minderjährige/n Testkaufperson/en führt/führen den Kauf der vorgesehenen Produkte gemäss Briefing durch. Dabei wird sie/werden sie von der Begleitperson ununterbrochen in angemessenem Abstand begleitet;
5. Während des Testkaufs hat die Begleitperson die Anonymität sicherzustellen und allfällige Abbruchszenarien umzusetzen;

6. Die minderjährige Testkaufperson kann den Testkauf jederzeit abbrechen;
7. Nach abgeschlossenem Testkauf muss ausserhalb der Verkaufsstelle eine sofortige Übergabe der Ware und gegebenenfalls der Kaufquittung an die Begleitperson erfolgen;
8. Zu Handen des Protokolls ist ein Foto der gekauften Ware zu machen;
9. Nach dem Testkauf wird das Testkaufprotokoll durch die Begleitperson erstellt und unterzeichnet (eine entsprechende Vorlage liegt dem Handbuch bei, vgl. Beilage 5).

#### **4.6.2 Ablauf Testkauf mit Konsumation von alkoholischen Getränken vor Ort**

Ein Testkauf mit Konsumation von alkoholischen Getränken vor Ort sollte idealerweise nebst der minderjährigen Testkaufperson mit weiteren Jugendlichen durchgeführt werden. Dies zur Unterstützung der am Testkauf beteiligten Jugendlichen, aber auch zur Abbildung eines «normalen» Konsumationsvorgangs. Der Ablauf erfolgt nach demselben Prinzip wie der Standardtestkauf. Der Bestellvorgang löst aber keine Aushändigung eines Produkts aus, sondern die Abgabe zur direkten Konsumation vor Ort, also am Tisch oder an der Bar (z.B. Gasthaus, Bar). Der Testkauf ist in diesem Fall ab Abgabe des bestellten Produkts und Abschluss des Bezahlvorgangs abgeschlossen. Als Beweis sollte die Testkaufperson das Produkt diskret fotografieren. Die minderjährigen Testkaufpersonen dürfen zu keinem Zeitpunkt das bestellte Produkt konsumieren. Es gelten dieselben Grundsätze der Begleitungsmodalitäten, der Anonymität sowie der Abbruchszenarien wie beim Standardtestkauf.

#### **4.7 Nachbesprechung und Protokollierung**

**Links:** [Art. 24 TabPG](#), [Art. 39 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [Art. 61e LMVV](#)

Unmittelbar nach dem Testkauf findet eine Nachbesprechung zwischen den minderjährigen Testkaufpersonen und der Begleitperson statt und es wird ein Protokoll von der Begleitperson erstellt. Das Protokoll beschreibt zwingend den Ablauf des Testkaufs, das Ergebnis des Kaufs und es enthält ein Foto der gekauften Produkte und gegebenenfalls die Kaufquittung. Dem Handbuch liegt eine Vorlage für ein Protokoll mit den Mindestanforderungen bei (Beilage 5). Dieses Protokoll kann nach Bedarf erweitert werden.

Das ausführliche Protokoll ist das Kernelement für den weiteren Vollzug (Anzeige und allfällige Sanktionierung) und kann bei Bedarf digital geführt werden. Deshalb muss es ausreichend detailliert sein und Informationen über die allgemeine Situation, das Verhalten und die Worte des Verkaufspersonals sowie das Verhalten und die Worte der Testkaufperson enthalten. Insbesondere sollten sie folgende Fragen beantworten: War der Ort sehr belebt oder eher ruhig? War der Andrang an der Kasse gross? Hat das Verkaufspersonal nach Alter/Ausweis der Verkaufsperson gefragt? Das Protokoll ist aber auch für die Datenerhebung und Evaluation der Testergebnisse nützlich. Es ist damit eines der wichtigsten Elemente bzw. Dokumente des gesamten Testkaufprozesses.

Die Fotodokumentation ist eine zwingende Vorgabe. Es wird davon ausgegangen, dass sie auch im Rahmen der besonderen Situation eines Testkaufs vor Ort gemäss Ziffer 4.6.2. in der heutigen digitalen Zeit auf unverfängliche Weise umgesetzt werden kann (Kap. 4.6.2, z.B. mit Selfie, beim Lesen einer Nachricht o.ä.).

#### **4.8 Onlinetestkäufe**

Bei Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken müssen die Abgabebestimmungen auch dann eingehalten werden, wenn sie über das Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien abgegeben werden. Da die Anonymität der minderjährigen Testkaufenden absolute Priorität hat und bei einem Kauf im Internet Angaben zur Identität gemacht werden müssen, sind diese Testkäufe gestützt auf die Bundesgesetzgebung grundsätzlich nicht möglich. Erst mit der Einführung einer E-ID wäre es eventuell möglich (voraussichtlich per 2026), Testkäufe im Internet auszuführen, bei denen nur das Alter angegeben werden muss, ohne weitere persönlichen Daten elektronisch mitteilen zu müssen. Bis dahin dürfen aufgrund der fehlenden Anonymität keine Onlinetestkäufe durchgeführt werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Selbstkontrollpflicht des Unternehmens in Bezug auf das Verbot des Online-Verkaufs an Minderjährige ist jedoch weiterhin möglich. Das TabPG verbietet den Verkauf an Minderjährige, sodass die Überprüfung des Alters des Käufers auch beim Online-Verkauf obligatorisch ist. Die diesbezüglichen Selbstkontrollmassnahmen des Unternehmens können ebenfalls Gegenstand von Kontrollen sein und zur Feststellung eines Verstosses führen, wenn keine oder eine unzureichende Altersüberprüfung vorgesehen ist. Die Verifizierung ist unzureichend, wenn sie das Alter des Käufers nicht sicher und korrekt bestimmt (Klick auf „Ich bestätige, dass ich 18 Jahre alt bin“, Eingabe des Geburtsdatums usw.). Es handelt sich also nicht um „Testkäufe“ im Sinne des Gesetzes, sondern um andere Arten von Kontrollen durch Erwachsene (die nicht dazu führen, dass ein Minderjähriger ein Produkt kauft), und die festgestellten Verstösse können ebenfalls verfolgt und bestraft werden. Somit ist es wichtig auf die Terminologie zu achten. Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen diese anderen Online-Kontrollen nicht als „Testkäufe“ betrachten und sie in ihren Schreiben und Entscheidungen auch nicht so bezeichnen.

#### 4.9 Umgang mit den Ergebnissen

**Links:** [Art. 24 Abs. 4 Bst. d TabPG](#), [Art. 40 TabPV](#), [Art. 14a LMG](#), [Art. 61f LMVV](#)

Die zuständige kantonale Behörde informiert das Unternehmen schriftlich über jeden Testkauf, welche dem Bundesgesetz zuwiderläuft. Die Information erfolgt innerhalb der im Testkonzept vorgesehenen Frist, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Testkauf. Die Rückmeldung enthält mindestens das Datum des Testkaufs und die Art des kontrollierten Produkts. Falls das Testergebnis konform verläuft, also keine Produkte verkauft werden, ist eine Rückmeldung an die Verkaufsstelle nicht obligatorisch. Falls Produkte an Minderjährige verkauft worden sind, so kann auch über allfällige Konsequenzen informiert werden (Verwaltungs- und/oder Strafverfahren).

Im Sinne der Prävention ist es sinnvoll, dass die Verkaufsstellen gleichzeitig und adäquat über den Sinn und Zweck von Testkäufen informiert und an die Jugendschutzbestimmungen erinnert werden, aber auch Informationen zu Weiterbildungs- und Informationsangeboten erhalten.

#### 4.10 Auswertung der Daten

**Links:** [Art. 36 Abs. 1 Bst. c TabPG](#), [Art. 40 TabPV](#), [41 TabPV](#), [Art. 24 Abs. 1 Bst. a LMG](#), [Art. 61f LMVV](#), [61g LMVV](#)

Gestützt auf das TabPG (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c) und das LMG (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a) sind dem BAG durch die zuständige kantonale Stelle einmal jährlich die Gesamtzahl der Testkäufe, die im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, und die Anzahl Testkäufe, deren Ergebnis zu einem Verkauf von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken, geführt hat (aufgeschlüsselt nach Produktart und Verkaufsstelle) zu melden. Eine entsprechende Vorlage dazu befindet sich in der Beilage 6. Das BAG wird den Kantonen ein entsprechendes Formular bis Anfang 2026 zur Verfügung stellen. Die Evaluationsergebnisse sind in jedem Fall auch den getesteten Verkaufsstellen in geeigneter Form mitzuteilen.

#### 4.11 Strafbestimmungen und Sanktionen

**Links:** [Art. 37 TabPG](#), [Art. 38 TabPG](#), [Art. 45 TabPG](#), [Art. 46 TabPG](#), [48 TabPG](#), [Art. 34 LMG](#), [Art. 35 LMG](#), [Art. 36 LMG](#), [Art. 37 LMG](#), [Art. 64 LMG](#), [Art. 66 LMG](#)

##### 4.11.1 Strafbestimmungen

Die Ergebnisse von Testkäufen können nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass bei der Durchführung der Testkäufe – unabhängig davon, ob sie von kantonalen Behörden oder von beauftragten Fachorganisationen vorgenommen werden – die gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden, die im Interesse aller Beteiligten festgelegt wurden. Mit den Bestimmungen gestützt auf das

TabPG sowie dem LMG werden diese Mindestanforderungen festgelegt und sowohl der Schutz der minderjährigen Testkaufpersonen als auch die Rechte der Unternehmen gewährleistet. Die Mindestanforderungen sind unter Artikel 24 TabPG aufgeführt.

Im LMG werden die Strafbestimmungen im Kapitel 7 (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. *h* und Abs. 4) abgehandelt und im TabPG befinden sich dieselben Bestimmungen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Bst. *e* und Abs. 2 TabPG). Demnach wird mit einer Busse von bis zu 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Abgabe von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischer Getränke zuwiderhandelt. Bei Fahrlässigkeit liegt das maximale Bussgeld bei 20'000 Franken.

#### **4.11.2 Verfahren bei einem Verstoss**

Die Sanktionierung erfolgt grundsätzlich auf Strafanzeige der zuständigen kantonalen Behörde hin und gestützt auf die Dokumentation (Protokoll inkl. Beilagen) der mit den Testkäufen beauftragten Stelle (Art. 38 TabPG und Art. 37 LMG). Es werden keine Anzeigen durch die durchführenden Fachorganisationen vorgenommen. In leichten Fällen können die Behörden auf eine Strafanzeige verzichten. Es ist zum Beispiel möglich die Verkaufsstellen und Unternehmen, welche nicht wiederholt gegen das Gesetz verstossen, in einem ersten Schritt nur zu verwarnen. Das konkrete Verfahren bei einem Verstoss ist zwingender Bestandteil des Testkonzepts (vgl. Ziffer 4.3). Die Strafverfolgung liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 48 TabPG und Art. 66 LMG). Den Vollzugsbehörden steht beim Einreichen der Strafanzeige ein bestimmtes Ermessen zu. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wie zum Beispiel die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot in jedem Fall zu beachten. Es ist Sache der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich eine sinnvolle Praxis und die entsprechenden Strafmasse zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden die zuständigen kantonalen Behörden aufgefordert, mit den Strafverfolgungsbehörden ihres Kantons Kontakt aufzunehmen, um zu entscheiden, wie die Anzeige am besten zu erfolgen hat (Anzeige gegen den Unternehmer oder gegen Unbekannt). Eine gute Koordination zwischen den Kantonen ist wünschenswert.

## **5 Beilagen**

- Beilage 01 Informationsschreiben für die Rekrutierung von minderjährigen Testkaufpersonen
- Beilage 02 Einwilligungserklärung Eltern
- Beilage 03 Einwilligungs- und Verschwiegenheitserklärung
- Beilage 04 Zusammenarbeit mit den minderjährigen Testkaufpersonen
- Beilage 05 Testkaufprotokoll
- Beilage 06 Meldung der Testkaufergebnisse ans BAG

---

**Informationsschreiben für die Rekrutierung von minderjährigen  
Testkaufpersonen**  
(online oder schriftlich)

---

**Willst Du etwas verdienen und gleichzeitig einen Beitrag zum Jugendschutz leisten?**

Liebe Schülerin, lieber Schüler / Liebe Jugendliche

Wir führen in den kommenden Monaten Testkäufe für Tabakprodukte und E-Zigaretten sowie alkoholische Getränke im ganzen Kanton ... durch. Damit sich dieses Vorhaben realisieren lässt, sind wir auf Dich angewiesen. Wir suchen ... Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren, die in verschiedenen Geschäften, Bars, Cafés und Restaurants Tabakprodukte, E-Zigaretten oder alkoholische Getränke zu kaufen versuchen. So können wir gemeinsam die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen. Ihr werdet dabei in jedem Fall von einer erwachsenen Person begleitet.

Für Deinen Einsatz erhältst Du eine Entschädigung im Wert von ... Franken.

Falls Du Dich entscheidest, an unseren Testkäufen teilzunehmen, wirst Du im Rahmen einer Informationsveranstaltung am ... in ... mehr über die Testkäufe und die Bedingungen Deiner Teilnahme erfahren. Bei dieser Gelegenheit informieren wir Dich detailliert über Deinen allfälligen Einsatz.

Haben wir Dein Interesse geweckt und Du möchtest an diesem Projekt teilnehmen? Für eine Anmeldung kannst Du Dich bei ... (Ansprechperson, Telefonnummer, Email) telefonisch oder per Email melden. Er/sie kann Dir dann auch gleich Deine Fragen beantworten.

Wir freuen uns darauf, Dich bald in unserem Testkaufteam begrüßen zu dürfen.

Liebe Grüsse

Ort, Datum

Institution / Behörde, vertreten durch

---

## Einwilligungserklärung Testkäufe von Tabakprodukten, E-Zigaretten sowie alkoholischen Getränken in den Gemeinden

---

Liebe Eltern, liebe Inhaber der elterlichen Sorge

Der Jugendschutz sowie die Durchsetzung der Verkaufs- und Abgabebestimmungen für Tabakprodukte, E-Zigaretten sowie alkoholische Getränke ist für die Kantone und Gemeinden eine wichtige gesundheitspolitische Aufgabe.

Die geltenden Regelungen von Bund verbieten den Verkauf von Wein, Bier und gegorenen alkoholischen Getränken an unter 16-jährige. Alcopops, Spirituosen und Aperitifs dürfen nicht an unter 18-jährige verkauft werden. Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen nicht an unter 18-jährige verkauft werden.

Leider werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer eingehalten. Aus diesem Grund werden in Zusammenarbeit mit Institution/Behörde Testkäufe durchgeführt. Das Ziel ist es, den Jugendschutz zu verbessern und diejenigen die das Gesetz nicht einhalten, sanktionieren zu können.

**Name** hat sich freundlicherweise bereit erklärt, als Testkaufperson bei unseren Tabaktestkäufen mitzumachen. Die Testkäufe umfassen eine Reihe von Einkäufen von Tabakprodukten, E-Zigaretten oder alkoholischen Getränken durch Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren. Durchgeführt und beaufsichtigt werden diese Einkäufe durch Institution/Behörde.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen bereitet die Institution/Behörde die Testkaufpersonen auf ihren Einsatz vor. Sie gewährleistet, dass die erworbenen Produkte nicht konsumiert werden und der Testkauf unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Fachperson stattfindet.

Um die Anonymität der Jugendlichen zu garantieren, werden die persönlichen Daten streng vertraulich behandelt und sind nur den Fachorganisationen und den zuständigen kantonalen Behörden bekannt. Ausserdem werden die Einsätze der Jugendlichen nicht in der eigenen Wohngemeinde geplant oder in Verkaufsstellen, die sie regelmässig aufsuchen. Zum Schutz der Anonymität können Testkäufe zudem jederzeit abgebrochen werden.

Natürlich brauchen wir Ihr Einverständnis, dass **Name** an diesem Projekt mitmachen darf. Wir bitten Sie daher, Ihr Einverständnis mit dem beiliegenden Formular zu bestätigen und dieses entweder mit dem beiliegenden Umschlag zurückzusenden oder **Name** kann dieses Formular auch bei der Informationsveranstaltung am **Datum** mitbringen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Sie erreichen uns unter

Name, Adresse, Mailadresse, Telefon

Freundliche Grüsse

Ort, Datum

Institution/Behörde, vertreten durch



## **Einverständniserklärung**

---

Vorname .....  
Name .....  
Strasse .....  
PLZ, Ort .....  
Telefon .....  
Mobiltelefon .....  
Mailadresse .....

Ich bin damit einverstanden, dass

Vorname .....  
Name .....  
Geburtsdatum .....  
Mobiltelefon .....  
Mailadresse .....

als Testkaufperson für die Institution/Behörde unter Begleitung einer erwachsenen Fachperson Testkäufe (Tabakprodukte, E-Zigaretten und alkoholische Getränke) vornimmt. Die Testkäufe werden durch die Institution/Behörde organisiert und begleitet. Die Gesamtverantwortung liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde .

Ort, Datum

.....

Unterschrift

## Einwilligungs- und Verschwiegenheitserklärung

### Funktion (Testkaufperson/ Begleitperson)

Vorname .....

Name .....

Strasse .....

PLZ, Ort .....

Ich bin einverstanden als Testkaufperson für die Institution/Behörde unter Begleitung einer erwachsenen Fachperson Testkäufe (Tabakprodukte, E-Zigaretten und alkoholische Getränke,) in den Gemeinden .... vorzunehmen. Die Testkäufe werden durch die Institution/Behörde organisiert und begleitet. Die Gesamtverantwortung liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde .... [Für die Begleitperson kann dieser Abschnitt gestrichen werden]

Ich erkläre hiermit, **keine Informationen über die folgenden Punkte an Dritte** weiterzugeben:

- Meine Rolle bei den durchgeführten Testkäufen.
- Persönliche Daten (Namen, etc.) der an den Testkäufen beteiligten Personen (Verkaufspersonal, Testkaufpersonen, Begleitpersonen, Betreiberin/Betreiber, Verantwortliche/r der mit den Testkäufen beauftragten Institutionen) und die Liste der getesteten Verkaufsstellen.
- Ergebnisse der Testkäufe.
- Jegliche andere relevante Information.

Ein Verstoss gegen die oben erwähnten Bestimmungen kann den Ausschluss der Person von weiteren Testkäufen zur Folge haben.

Ort, Datum

.....  
 Testkaufperson / Begleitperson

---

## Zusammenarbeit mit den minderjährigen Testkaufpersonen

---

**Informationsveranstaltung** Datum

Liebe Testkaufperson Lieber Vorname, Name

Es freut uns sehr, dass Du Dich bereit erklärt hast, für uns Testkäufe durchzuführen. Mit den Testkäufen wollen wir erreichen, dass sich die getesteten Geschäfte, Bars und Restaurants an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen halten. Die nachfolgenden Daten sind für Dich wichtig, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet wird. Es werden voraussichtlich .... Testkaufreihen im Zeitraum ... durchgeführt. Die Einzelheiten dazu werden Dir rechtzeitig mitgeteilt.

Deine Eltern müssen damit einverstanden sein, dass Du eine Testkaufperson bist. Sie müssen ihr Einverständnis schriftlich erklären. Es ist daher sehr wichtig, dass uns die **Einverständniserklärung** Deiner Eltern oder der Vertreter der elterlichen Sorge heute vorliegt, damit Du an den Testkäufen teilnehmen kannst. Es ist ebenfalls notwendig, dass uns die vollständig ausgefüllte bzw. unterzeichnete Einwilligungserklärung vorliegt. Diese sind integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Als Testkaufperson erhältst Du eine **Entschädigung** in Form eines .... Damit werden auch die Teilnahme an der heutigen Informationsveranstaltung und an den oben erwähnten Testkaufreihen entschädigt. Während des Testkaufs bekommst Du jeweils auch eine kleine Verpflegung.

Deine **Anonymität** wird jederzeit gewährleistet. Du wirst nicht in Deiner Wohngemeinde oder in deren nahen Umgebung eingesetzt. Deine Identität wird während der Testkaufkampagne weder an die Betreiber noch an Dritte weitergegeben. Du wirst jederzeit von einer Begleitperson der Institution/Behörde begleitet. Sollte Deine Anonymität gefährdet sein, wird der Testkauf abgebrochen.

Deine **Aufgaben** sind:

- Tabakprodukte, E-Zigaretten oder alkoholische Getränke einkaufen
- Verhalten, als würdest Du die Begleitperson nicht kennen
- Wahrheitsgetreue Angaben auf Frage der Verkaufspersonen
- Mitführen Deiner Identitätskarte
- Abgabe des gekauften Produkts an die Begleitperson
- Unterstützung der Begleitperson bei der Protokollierung des Testkaufs

Ort, Datum

Unterschrift der Fachorganisation / zuständigen kantonalen Behörde

---

## Testkaufprotokoll

---

Das Protokoll beschreibt den Ablauf des Testkaufs und enthält:

Testkaufnummer	
Auftraggeber/in	
Testkauftour	
Ort	PLZ
	Gemeinde
	Datum
	Uhrzeit
Anzahl Testkaufpersonen	
Testkaufperson	Geburtsdatum und evt. Code (aus organisatorischen Gründen kann die zuständige Behörde oder die Fachorganisation jeder minderjährigen Person einen Code zuweisen. In jedem Fall muss die zuständige kantonale Behörde in der Lage sein, nachvollziehen zu können, welcher Minderjährige an welchem Testkauf teilgenommen hat, z.B. Geburtsjahr und Nummer)
Begleitperson	Vorname
	Name
Verkaufsstelle	Betriebsart
	Name
	Adresse
Produkt	Produkteart (Wein, Bier, Zigaretten, etc.)
	Menge
	Preis
Ergebnis	Verkauf ja/nein
Jugendschutz	Frage nach Alter ja/nein
	Frage nach Ausweis ja/nein
Beschreibung zum Ablauf des Testkaufs	Information über die allgemeine Situation, das Verhalten und die Worte des Verkäufers sowie das Verhalten und die Worte des Testkäufers.  Informationen, ob der Ort sehr belebt oder ruhig war und ob an der Kasse grosser Andrang herrschte.  Beschreibung des Testkaufs so detailliert wie möglich. Es dient den Strafverfolgungsbehörden als Beweismittel (Testkaufperson darf aufgrund der Anonymität nicht als Zeuge geladen werden).

Beschreibung zum Verhalten des Verkaufspersonals	
Weitere relevante Angaben gemäss kantonalem Konzept	
Auffälligkeiten / Bemerkungen	

Beilagen:

- Foto des gekauften Produkts
- Evt. Kaufquittung oder Foto des Jetons

Ort, Datum

.....  
Begleitperson

**Meldung der Testkaufergebnisse zu Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken an das BAG gemäss Art. 61g LMVV und Art. 41 TabPV**

**Vorabinformation zum vorgegebenen Datenformat**

- Die Daten für die kantonalen Testkaufergebnisse werden vom BAG gemäss dem nachstehenden Schema erhoben werden (Beispieldaten in blau).
- Die Daten müssen erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 gemeldet werden.
- Das BAG wird ein entsprechendes Formular bis anfangs 2026 zur Verfügung stellen

Meldungen Testkäufe Alkohol und Tabak					
Anzahl Testkäufe gesamt	Anzahl Testkäufe mit Verstoss	Alkohol oder Tabak	ID Testkauf mit Verstoss (ID wird automatisch generiert)	Art. des Produkts*/**	Verkaufsstelle***
12	3	Alkohol	GR-A1	Bier	Kiosk
		Alkohol	GR-A2	Spirituosen	Supermarkt
		Alkohol	GR-A3	Wein	Restaurant
8	2	Tabak	GR-T1	Elektronische Zigaretten mit Nikotin	Kiosk
		Tabak	GR-T2	Snus	Tankstelle

\*) Art des Produktes bei alkoholischen Getränken > *siehe Anhang 1*

\*\*) Art des Produktes bei Tabakprodukten, E-Zigaretten und gleichartigen Produkten > *siehe Anhang 2*

\*\*\*) Liste der Verkaufsstellen > *siehe Anhang 3*

**Anhang 1**  
**Art. des Produktes bei alkoholischen Getränken**

<b>DE</b>	<b>FR</b>	<b>IT</b>
<b>Gäralkohol</b>	<b>Alcools fermentés</b>	<b>Alcol fermentato</b>
Bier	Bière	Birra
Bier aromatisiert	Bière aromatisée	Birra aromatizzata
Wein, Schaumwein,	Vin, vin mousseux	Vino, spumante
Naturwein	Vin naturel	Vino naturale
Fruchtwein	Vin de fruits (ou autres matières premières)	Vino di frutta
Aromatisierter Wein	Vin aromatisé	Vino aromatizzato
Süsswein	Vin doux	Vino dolce
Apfelwein	Cidre	Sidro
Cassis Likör	Crème de cassis	Crème de cassis
Hard Seltzer (Basis Gäralkohol)	Hard Seltzer (base vin)	Hard seltzers (a base di alcol fermentato)
<b>Gebrannte Wasser</b>	<b>Alcools distillés</b>	<b>Alcol distillato</b>
Spirituosen	Spiritueux	Superalcolici
Likör	Liqueur	Liquore
Cocktail	Cocktail	Cocktail
Weinlikör	Liqueur de vin	Liquore di vino
Aperitif (Aperol, Martini usw.)	Aperitif (Aperol, Martini...)	Aperitivo (Aperol, Martini, ...)
Hard Seltzer (Spirituosen enthaltend)	Hard Seltzer (base spiritueux)	Hard seltzers (a base di alcol distillato)

## Anhang 2

Art des Produktes bei Tabakprodukten, E-Zigaretten und gleichartigen Produkten gemäss Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2024 und Tabakprodukteverordnung vom 28.8.2024

DE	FR	IT
<b>Tabakprodukte zum Rauchen</b>	<b>Produits du tabac à fumer</b>	<b>Prodotti del tabacco destinato a essere fumato</b>
Pfeifentabak	Tabac à pipe	Tabacco da pipa
Tabak zum Selbstdrehen	Tabac à rouler	Tabacco da arrotolare
Wasserpfeifentabak	Tabac pour pipe à eau	Tabacco per pipe ad acqua
Zigaretten	Cigarettes	Sigarette
Zigarren	Cigares	Sigari
Zigarillos	Cigarillos	Cigarillos
<b>Tabakprodukte zum Erhitzen</b>	<b>Produits du tabac à chauffer</b>	<b>Prodotti del tabacco destinato a essere riscaldato</b>
Tabakkapseln	Capsules de tabac	Capsule di tabacco
Tabakstäbchen	Bâtonnets de tabac	Sticks di tabacco
<b>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Schnupfen</b>	<b>Produits du tabac à usage oral ou à priser</b>	<b>Prodotti del tabacco per uso orale o tabacco da fiuto</b>
Kautabak	Tabac à mâcher	Tabacco da masticare
Snus	Snus	Snus
Schnupftabak	Tabac à priser	Tabacco da fiuto
<b>Nikotinhaltige Produkte ohne Tabak</b>	<b>Produits nicotiques sans tabac</b>	<b>Prodotti a base di nicotina senza tabacco</b>
Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak	Produits nicotiques à usage oral sans tabac	Prodotti a base di nicotina per uso orale senza tabacco
<b>Pflanzliche Rauchprodukte ohne Tabak</b>	<b>Produits à fumer à base de plantes sans tabac</b>	<b>Prodotto da fumo a base di erbe senza tabacco</b>
Hanf mit geringem THC-Gehalt	Chanvre à faible teneur en THC	Canapa a basso tenore di THC
Kräuterzigaretten	Cigarettes aux herbes	Sigarette alle erbe
<b>Elektronische Zigaretten</b>	<b>Cigarettes électroniques</b>	<b>Sigarette elettroniche</b>
Elektronische Zigaretten mit Nikotin	Cigarettes électroniques avec nicotine	Sigarette elettroniche con nicotina
Nachfüllflüssigkeiten mit Nikotin	Liquides de recharge avec nicotine	Liquidi di ricarica con nicotina
Elektronische Zigaretten ohne Nikotin	Cigarettes électroniques sans nicotine	Sigarette elettroniche senza nicotina
Nachfüllflüssigkeiten ohne Nikotin	Liquides de recharge sans nicotine	Liquidi di ricarica senza nicotina
<b>Gleichartige Produkte</b>	<b>Produits similaires</b>	<b>Prodotti simili</b>
Nikotinprodukte zum Schnupfen ohne Tabak	Produits à priser sans tabac contenant de la nicotine	Prodotti destinati a essere fiutati, senza tabacco, contenenti nicotina
Pflanzliche Produkte zum Erhitzen ohne Tabak	Produits à base de plantes à chauffer sans tabac	Prodotto a base di erbe destinato a essere riscaldato, senza tabacco
Produkte ohne Tabak oder andere Pflanzen für Wasserpfeifen	Produits sans tabac ni autres plantes pour pipe à eau	Prodotti senza tabacco o altre erbe per pipe ad acqua



**Anhang 3**  
**Liste der Verkaufsstellen**

- Automat im öffentlichen Raum
- Automat in Restaurationsbetrieb (Bar, Café, Restaurant)
- Getränkemarkt
- Kiosk
- Kleinladen
- Bar
- Café, Restaurant
- Ladenkette
- Supermarkt
- Tankstelle
- Veranstaltung
- Take away

*Andere, zu spezifizieren*